



Anrede

26.05.2021

Seite 1 von 3

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeitung: ,

Telefon: -

Telefax: -

@polizei.nrw.de

Herausgabe und Aufforderung zur Abholung eines sichergestellten oder beschlagnahmten Fahrzeugs

Sehr geehrte Damen und Herren ,

am , Uhr

wurde Ihr Fahrzeug:

Fahrzeug (Kennzeichen; bei fehlendem Kennzeichen ggf. FIN, Art, Farbe(n), Hersteller/Typ)

zur Beweissicherung im Strafverfahren beschlagnahmt.

Das Fahrzeug wurde abgeschleppt und bei folgender Vertragsfirma untergestellt:

Da der Grund der Sicherstellung inzwischen entfallen ist, gebe ich Ihr Fahrzeug mit Datum vom ____ wieder heraus.

Ich bestätige hiermit die Ihnen gegenüber bereits am ____ mündlich erfolgte Herausgabe.

Ich fordere Sie auf, das Fahrzeug bis zum ____ unter Vorlage dieses Schreibens, eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild Ihrer Person sowie des Fahrzeugscheins/der Zulassungsbescheinigung 1 bei der genannten Vertragsfirma abzuholen. Falls Sie das Fahrzeug durch eine(n) von Ihnen Beauftragte(n) abholen lassen wollen, muss diese(r) zusätzlich eine von Ihnen unterschriebene Vollmacht vorlegen.

Vorsorglich weise ich Sie auf Folgendes hin: Sollten Sie das Fahrzeug innerhalb der gesetzten Frist nicht abholen, werde ich mit gesondertem Schreiben das Verwaltungsverfahren zur Verwertung Ihres Fahrzeuges einleiten.

Hinsichtlich der angefallenen oder noch anfallenden Kosten gilt Folgendes:

Erreichbarkeiten
E-Mail:
Internet:
Telefonzentrale:
Telefax:

Öffentliche Verkehrsmittel

Bankverbindung
Zahlungen an:
IBAN:
BIC:

Bei Sicherstellung/Ersatzvornahme aus Gründen der Gefahrenabwehr:

Die für die Sicherstellung/Ersatzvornahme angefallenen Bergungs-, Abschlepp- und Unterstellkosten sind von Ihnen zu tragen und grundsätzlich bei der Abholung bei der Vertragsfirma zu entrichten. Soweit Sie die angefallenen Kosten nicht bei der Abholung entrichten, wird in der Regel das Fahrzeug nicht herausgegeben (Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nach § 46 Abs. 3 Satz 4 Polizeigesetz NRW). Wird das Fahrzeug ausnahmsweise doch ohne vorherige Zahlung übergeben, so werde ich die durch Sie zu tragenden Kosten durch gesonderten Leistungsbescheid geltend machen.

Mögliche Bergungskosten berechnen sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

Für die Abschlepp- und (pro Verwahrtag anfallenden) Unterstellkosten gelten Pauschalpreise, die dem jeweiligen Aushang (für polizeiliche Sicherstellungen) bei der in Anspruch genommenen Vertragsfirma zu entnehmen sind.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten.

Da jeder Tag, an dem Ihr Fahrzeug verwahrt wird, die Unterstellkosten erhöht, liegt die umgehende Abholung Ihres Fahrzeuges in Ihrem eigenen Interesse.

Bisher sind durch die Sicherstellung/Ersatzvornahme Kosten in Höhe von Euro entstanden.

Für den entstandenen Verwaltungsaufwand wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr gem. § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VO VwVG NRW) erhoben.

Gemäß § 15 Abs. 2 der VO VwVG NRW entsteht die Gebührenschuld, sobald die Anwendung des Verwaltungszwangs, die Sicherstellung oder die Verwahrung begonnen hat.

**Bei Sicherstellung/Beschlagnahme zur Beweissicherung im Bußgeldverfahren/
Strafverfahren:**

Die entstandenen Abschlepp- und Unterstellkosten werden zunächst, und zwar bei mündlicher Mitteilung der Herausgabe bis zum Tage der Mitteilung, bei schriftlicher Mitteilung bis zum dritten Tage nach der Aufgabe dieses Schreibens zur Post, von mir übernommen und als Verfahrenskosten zum Straf- oder Bußgeldverfahren gemeldet.

Für die nach der Herausgabe erfolgte, weitere Verwahrung Ihres Fahrzeuges sind die Kosten jedoch von Ihnen zu tragen und grundsätzlich bei der Abholung bei der Vertragsfirma zu entrichten. Wird das Fahrzeug ohne vorherige Zahlung übergeben, so werde ich die durch Sie zu tragenden Kosten durch einen gesonderten Leistungsbescheid geltend machen (§§ 688 ff. BGB). Da jeder Tag, an dem Ihr Fahrzeug verwahrt wird, die Unterstellkosten erhöht, liegt die umgehende Abholung Ihres Fahrzeuges in Ihrem eigenen Interesse.

Soweit anlässlich der weiteren (nach der Herausgabe Ihres Fahrzeugs erforderlichen) Verwahrung Ihres Fahrzeugs Verwaltungsaufwand entstanden sein sollte, wird zusätzlich eine Verwaltungsgebühr gem. § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Verwaltungs-vollstreckungsgesetzes (VO VwVG NRW) erhoben. Gemäß § 15 Abs. 2 der VO VwVG NRW entsteht die Gebührenschuld, sobald die Anwendung des Verwaltungszwangs, die Sicherstellung oder die Verwahrung begonnen hat. Dazu erhalten Sie ggf. zu einem späteren Zeitpunkt einen gesonderten Gebührenbescheid.

Soweit Sie Eigentümer(in) des Fahrzeugs sind und an diesem nicht mehr interessiert sein sollten, bitte ich um Ihre sofortige schriftliche Verzichtserklärung und Übersendung des Fahrzeugscheins/der Zulassungsbescheinigung 1 und des Fahrzeugbriefs/der Zulassungsbescheinigung 2. Dabei bitte ich anzugeben, ob das Fahrzeug frei von Ansprüchen Dritter ist.

Das Fahrzeug darf nur nach den bestehenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden, erforderlichenfalls ist es daher zu verladen oder abzuschleppen.

Bemerkungen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

, Amtsbezeichnung